



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Vertrag

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich - Bund,

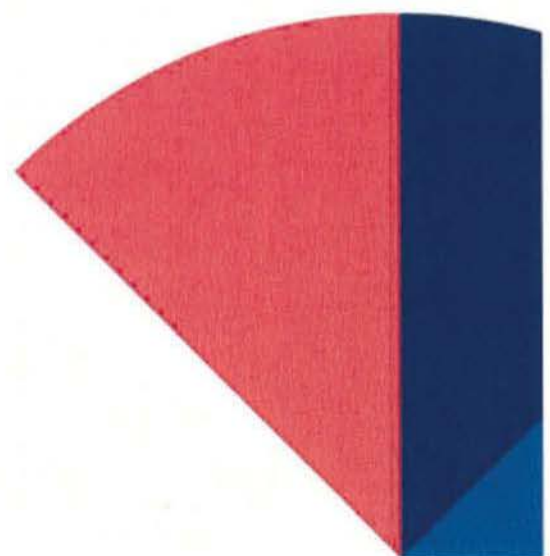
vertreten durch die Parlamentsdirektion

und

Nofrontiere Design GmbH

2025

3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Vertrag

abgeschlossen zwischen den „Vertragsparteien“

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

A - 1017 Wien

im Folgenden kurz „Auftraggeberin“ genannt und

Nofrontiere Design GmbH, FN 120949t

Belvederegasse 26

A - 1040 Wien

im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“ genannt, unter den nachfolgenden Bedingungen:

Präambel

Das Besucher:innenzentrum des österreichischen Parlaments, das Demokratikum – Erlebnis Parlament, setzt sich aus den drei Räumen Agora, Auditorium und Forum zusammen und wird von rund 500.000 Menschen pro Jahr besucht. Anlässlich des Projektes „Verstärkte Sichtbarmachung autochthoner Volksgruppen“ im Jubiläumsjahr 2026 (50 Jahre Volksgruppengesetz) plant die Auftraggeberin eine neue Dauerausstellung zu diesem Thema (im Folgenden „Ausstellung“ oder „Dauerausstellung“ genannt) an den beiden Seitenwänden des Auditoriums (im Folgenden „Ausstellungsflächen“ genannt), wobei sich die Ausstellung und ihre grafische Umsetzung in die übergeordneten Themen des Auditoriums „Vielfalt“ und „Freiheit der Medien“ eingliedern soll. Die Auftragnehmerin soll mit der grafischen Gestaltung dieser Dauerausstellung beauftragt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren daher Folgendes:

2 ag



I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Erstellung und baulichen Umsetzung eines grafischen Gestaltungskonzepts der in der Präambel beschriebenen Dauerausstellung zur verstärkten Sichtbarmachung autochthoner Volksgruppen im Auditorium (Besucher:innenzentrum) des Parlaments. Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sind im Angebot der Auftragnehmerin vom 15.9.2025 (Anlage 1) sowie in der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (Anlage 2), welche beide einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bilden, näher beschrieben und werden in diesem Vertrag konkretisiert und ergänzt, wodurch es im Zweifelsfall zu keiner Minderung des Leistungsgegenstandes gemäß dem Angebot (Anlage 1) kommt.
- (2) Die Inhalte für die vertragsgegenständlichen Ausstellungsflächen werden von der Auftraggeberin oder von Dritten in ihrem Auftrag erstellt. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind zusammen mit der Auftraggeberin zu erarbeiten. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin ca. 120 Ausstellungsobjekte (Fotos, Texte, Zeitungsscans, Grafiken etc.) zur Verfügung. Beim Erstellen des vertragsgegenständlichen Gestaltungskonzepts sind diese Inhalte zu berücksichtigen.
- (3) Das grafische Gestaltungskonzept hat sich farblich an dem Farbschema der Corporate Identity des Parlaments zu orientieren und soll sich optisch in die restliche grafische Gestaltung des Besucher:innenzentrums einfügen.
- (4) Sollte die Auftraggeberin nach der Eröffnung der Ausstellung Änderungen oder Ergänzungen von Teilen der Ausstellung wünschen, kann sie Auftragnehmerin um Legung eines Angebots zu den Konditionen dieses Vertrags ersuchen und mit der Umsetzung beauftragen.
- (5) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke in einem gängigen und zur weiteren Bearbeitung geeigneten Format auf elektronischem Wege zu übergeben. Auf Wunsch und Wahl der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin die Werke in einer anderen bzw. in einem anderen jeweils dem Stand der Technik und der Branche entsprechenden Format oder Form zu übergeben.
- (6) Aus dieser Vereinbarung entsteht keine Exklusivität für die Auftragnehmerin. Es steht der Auftraggeberin frei, Dritte mit vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.



II. Leistungserbringung

- (1) Die in der Präambel beschriebene Ausstellung soll am 12. Jänner 2026 eröffnet werden. Demnach wird vereinbart, dass die Auftragnehmerin ihre Leistungen so rechtzeitig erbringt, dass alle seitens der Auftragnehmerin vertraglich vereinbarten und für die Ausstellungseröffnung erforderlichen Leistungen bis spätestens 10. Jänner 2026 erbracht werden. Der Aufbau der Ausstellung durch die Auftragnehmerin erfolgt von 15. bis 17. Dezember 2025. Weitere konkrete Termine und Fristen werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.
- (2) Die Auftragnehmerin hat dafür Sorge zu treffen und zu gewährleisten, dass sie über ausreichend Ressourcen – insbesondere personelle und zeitliche Ressourcen – zur Einhaltung von vereinbarten Fristen und Terminen verfügt. Die Auftragnehmerin leistet somit dafür Gewähr, dass Fristen und Termine, soweit dies in der Einflussphäre der Auftragnehmerin liegt, eingehalten werden. Falls Fristen und Termine aufgrund von Gründen, die in der Einflussphäre der Auftraggeberin liegen, nicht eingehalten werden, hat dies die Auftraggeberin zu verantworten.
- (3) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, von der Auftragnehmerin selbst bzw. ihren Mitarbeiter:innen zu erbringen. Die bauliche Umsetzung, Lieferung und Montage vor Ort sowie der Druck und ggf. Foliarbeiten werden von der Auftragnehmerin zu den Bedingungen dieses Vertrages mit von ihr beauftragten Dritten, die im Angebot (Anlage 1) genannt sind, umgesetzt. Sofern die Auftragnehmerin zur Leistungserbringung Dritte heranzieht, hat sie für die Einhaltung der Pflichten und Maßstäbe dieses Vertrages Gewähr zu leisten.
- (4) Der Auftragnehmerin ist bewusst, dass die Durchführung der Arbeiten und Leistungen in einem denkmalgeschützten Umfeld einer besonderen Sorgfalt bedürfen. Sowohl die von der Auftragnehmerin bei der baulichen Umsetzung der Ausstellung verwendeten Materialien als auch die Beschaffenheit der Konstruktionen haben der hohen Besucher:innenfrequenz sowie der Nutzung des Auditoriums für die Abhaltung von Pressekonferenzen entsprechend robust und langlebig zu sein. Die Auftragnehmerin leistet hierfür Gewähr.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung von höchstens drei Korrekturschleifen betreffend der in das von der Auftragnehmerin erstellte Layout der vertragsgegenständlichen Ausstellung eingefügten endfertigen Texte und Fotos. Die Auftragnehmerin hat auf Wünsche der Auftraggeberin einzugehen. Wenn die Auftragnehmerin Bedenken hinsichtlich der



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Umsetzbarkeit oder der Einhaltung von Zeitplänen etwa aufgrund dieser Wünsche hat, so hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die Auftragnehmerin ist aufgrund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Ausdrücklich im Interesse der Auftraggeberin liegt die termingerechte Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Ausstellung, die Berücksichtigung und Wahrung der Würde der parlamentarischen Körperschaften sowie die Wahrung der Äquidistanz zu den verschiedenen parlamentarischen Klubs und Mandatar:innen.
- (7) Die Auftragnehmerin leistet dafür Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen hinsichtlich Qualität und Umfang den Referenzen entsprechen, die auf ihrer Website angeführt sind.
- (8) Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Dokumente, Aufnahmen, Nutzungsrechte, sofern sie über diese verfügt und dem keine rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, zukommen zu lassen bzw. zu erteilen.
- (9) Die Auftragnehmerin hat auf Wunsch der Auftraggeberin unter Berücksichtigung eigener berechtigter Interessen – wie etwa die berechnete Benennung der Auftraggeberin als Referenz oder die Nachweisführung der Leistungserbringung – alle Kopien, verbliebenen Dokumente oder Ähnliches zu zerstören bzw. zu löschen.

III. Urheberrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin hiermit an sämtlichen von ihr aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen und geschaffenen Werken das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten ein, insbesondere das Recht diese Leistungen und Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu senden, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Von der Rechteeinräumung nach III.(1) ist das Recht umfasst, die Leistungen und Werke zu bearbeiten, sie zu übersetzen, als Ganzes oder in Ausschnitten in Bild und/oder Ton mit oder ohne Logo der Auftraggeberin oder einem anderen Zeichen sowie als Teil eines anderen Werks zu nutzen.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

- (3) Die Auftraggeberin wird bei Veröffentlichungen vertragsgegenständlicher Werke und Leistungen die Auftragnehmerin in einer für die jeweilige Nutzung geeigneten sowie branchenüblichen Art und Weise als dessen Urheberin bezeichnen.
- (4) Die Auftraggeberin ist nicht dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Werke überhaupt oder auf bestimmte Weise oder in einem bestimmten Umfang zu nutzen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Bestimmungen von § 24c Abs. 1 und § 31a Abs. 1 Urheberrechtsgesetz kommen auf das Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- (6) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke keine Rechte Dritter verletzt. Sie hält die Auftraggeberin diesbezüglich von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Auftragnehmerin sichert weiters zu und leistet dafür Gewähr, dass der Auftraggeberin von allen allfälligen Miturheber:innen Nutzungsrechte gemäß den vorhergehenden Bestimmungen eingeräumt werden und hält die Auftraggeberin diesbezüglich von Ansprüchen der Miturheber:innen und allfälligen Dritten ebenfalls schad- und klaglos.
- (7) Die Auftraggeberin räumt der Auftragnehmerin mit der jeweiligen Übermittlung der Werke im Sinne des Punktes I. (2) dieses Vertrags die für die Leistungserbringung nötigen Nutzungsrechte zum ausschließlichen Zweck der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages ein.
- (8) Die Auftragnehmerin hat das Recht, die Auftraggeberin und die vertragsgegenständlichen Leistungen als Referenz anzuführen. Die Auftraggeberin kann eine weitere solche Anführung jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen. Das Verwenden des Logos oder sonstiger Zeichen der Auftraggeberin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

IV. Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) die Auftragnehmerin die von ihr geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbringt, dass der Auftraggeberin die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;

6.09



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

- b) unbeschadet lit a) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer erheblich, zumindest aber um zwei Wochen überschritten werden;
 - c) die Auftragnehmerin ohne vorherige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte überträgt;
 - d) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände von der Auftraggeberin nicht beglichen werden;
 - e) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
 - f) eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, von wem und aus welchem Grund auch immer, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen ein Honorar unter Zugrundelegung eines Stundensatzes nach den Regelungen gemäß Punkt V. „Honorar“ abzugelten. Die Auftragnehmerin hat alle bis dahin erbrachten Leistungen, Unterlagen, Dateien, etc. unverzüglich der Auftraggeberin so zu übergeben, dass dieser die Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und des gegenständlichen Vorhabens ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Andernfalls mindert sich der Entgeltanspruch der Auftragnehmerin um einen allfälligen Mehraufwand, der der Auftraggeberin durch den zusätzlichen Aufwand entsteht. Ein Anspruch auf Entschädigung entgangener Leistungen sowie eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen besteht nicht.

V. Honorar

- (1) Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin für das tatsächliche und vertragsgemäße Erbringen der im Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 1) angeführten Leistungen die dafür jeweils veranschlagten Teilpauschalhonorare, sohin gesamt € 24.890,00 (exkl. USt.). Ein über diesen Betrag hinausgehender Anspruch auf Ersatz, Entgelt oder Zahlung aus einem anderen Grund besteht nur im Falle eines ausdrücklichen und schriftlichen Ersuchens der Auftraggeberin im Sinne des Punktes I.(4) dieses Vertrages. Im Fall einer solchen zusätzlichen Beauftragung ist das Gesamtpauschalhonorar mit € 28.000,00 (exkl. USt.) gedeckelt.
- (2) Mit dem Honorar sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen, die Vor- und Nachbereitung, Nutzungsrechte, Zeiten der An- oder Abreise, Honorare für Dritte, Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die von der Auftragnehmerin auf Grund dieses Vertrages zu

7 ag



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

erbringen sind und/oder erbracht werden, abgegolten. Nachforderungen oder Preisanpassungen sind ausgeschlossen. Die bauliche Umsetzung des grafischen Gestaltungskonzepts umfasst die Herstellungs-, Liefer- und Montagekosten inkl. der Begleitung der Produktion und Oberaufsicht über die Herstellung.

- (3) Die Abrechnung erfolgt durch die Auftragnehmerin in prüffähiger Form unter Auflistung der erbrachten Leistungen und der jeweiligen Leistungszeiten in Tagen und Stunden entsprechend dem Angebot (Anlage 1), wobei die Auftragnehmerin € [REDACTED] (exkl. USt.) nach Vertragsabschluss und € [REDACTED] (exkl. USt.) nach Fertigstellung der Ausstellung im Auditorium in Rechnung stellen kann. Sollte die Auftraggeberin zusätzliche Leistungen im Sinne des Punktes 1.(4) dieses Vertrags beauftragen, erfolgt die Rechnungslegung nach der vollständigen Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin.
- (4) Rechnungen sind als E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG zu legen und binnen vier Wochen nach vertragsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

VI. Umgang mit Informationen, Datenschutz und Innenrevision

- (1) Die Vertragsparteien haben sämtliche ihnen bei der Vertragserfüllung oder sonstigen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna der jeweils anderen Vertragspartei oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.
- (2) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien kooperativ zusammenzuwirken.
- (3) Die Auftragnehmerin hat die jeweils geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte dies im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich werden, haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Datenauftragsverarbeitungen abzuschließen.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

- (4) Die vorstehenden Pflichten sind auch nach Vertragsende aufrecht. Die Auftragnehmerin hat entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeiter:innen zu treffen.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können Gegenstand einer Prüfung durch die Interne Revision der Auftraggeberin werden. Die Auftragnehmerin hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit dem gegenständlichen Vertrag und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der Auftraggeberin uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.
- (6) Die Auftragnehmerin hat das Recht, die Auftraggeberin und die vertragsgegenständlichen Leistungen als Referenz anzuführen. Die Auftraggeberin kann eine weitere solche Anführung jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen. Das Verwenden des Parlamentslogos oder sonstiger Zeichen der Auftraggeberin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

VII. Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mails sind der Schriftform gleichzustellen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Regelungen und Inhalten dieses Vertrages und jener seiner Anlagen gelten vorrangig die Regelungen und Inhalte des Vertrages und nachrangig entsprechend der nachfolgenden Reihenfolgen jene von Anlage 1 und Anlage 2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.
- (3) Die allfällige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien sind zum Abschluss einer mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.
- (4) Die Auftragnehmerin erklärt, aufrechte gewerberechtliche Berechtigungen zu besitzen und sämtliche steuerlichen Verpflichtungen zur erfüllen, sofern solche Berechtigungen zur Erbringung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind oder sich solche Verpflichtungen daraus ergeben. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich (und allfällige Subunternehmer:innen), die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts einzuhalten sowie die

9 ag



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gleichbehandlungsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

- (5) Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

Wien, am

3.11.2025



Republik Österreich, Bund – vertreten durch die
Parlamentsdirektion
Susanna Enk, MSc
Leiterin Dienst 5 – Demokratikum

Wien, am

5.11.2025



Nofrontiere Design GmbH
Alexander Szadeczky
Geschäftsführer

- Anlage 1 Angebot der Auftragnehmerin vom 15.9.2025
Anlage 2 Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin

10 ag

Parlamentsdirektion
Demokratikum – Stv. Abteilungsleitung
Oliver Schönsleben
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Angebot
Grafische Neugestaltung des Auditoriums zum Thema
„Sichtbarmachung Autochtoner Volksgruppen“
im Parlament Wien

IPNR.: 048-00-2025.2

Wien, 15. September 2025

Sehr geehrter Herr Schönsleben,

Basierend auf Ihrer Anfrage vom 6.8.2025, des Gesprächs am 10.9.2025 zur Detaillierung des Angebotes, sowie der uns zugesandten Unterlagen erlauben wir uns für die grafische Neugestaltung des Auditoriums zum Thema „Sichtbarmachung Autochtoner Volksgruppen“ im Parlament Wien, wie folgt anzubieten.



Wir hoffen, mit diesem Angebot gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Alexander Szadeczky
Geschäftsführer
Nofrontiere Design GmbH

FN 120 949t
Gerichtsstand Wien
UID: ATU 386 24 306

+43 (0)1 985 57 50
ask@nofrontiere.com
www.nofrontiere.com

Nofrontiere Design GmbH
Belvederegasse 76
1040 Vienna, Austria

Leistungs- und Kostenaufstellung

Leistung	Anzahl Personen- tage	Summe netto in EUR exkl. Ust
Erstellung eines Detail-Gestaltungskonzeptes für die beiden Wände (Wandansichten im Maßstab)	3 Tage à ████████	████████
Grafische Layoutierung aller Tafeln und Themenbereiche, exkl. Erstellung von Infografiken oder Illustrationen, inkl. Druckdatenerstellung	5 Tage à ████████	████████
Lektorierte Texte und Bildmaterial werden beigelegt.	████████	████████
Fotobearbeitungspauschale leichte Bildbearbeitung von ca. 50 Bildern	4 Tage à ████████	████████
<u>Bauliche Umsetzung:</u> Wandarrangement von weißen, einseitig bedruckten, CNC-gefrästen, wandmontierten Hartschaumplatten in zwei unterschiedlichen Stärken 5mm und 10mm, in 4 unterschiedlichen Größen, inkl. partieller Teilfolierung der Wand (Einführungstext und Zeitstrahl auf linker Wand) <u>Linke Wand:</u> - 1 Einführungstext 60x90 cm (Folienplott) - 8 Stationen (Zeitleiste) mit je - 1 Headlinetafel (Jahreszahl; 30x30cm), - 1 Texttafel (30x60 cm), - sowie 1-2 Objekttafeln (je 45x30 cm) <u>Rechte Wand:</u> - 5 Bereiche mit je - 1 Foto-Tafel (60x60cm), - 1 Haupttafel mit Infos zur Person/Volksgruppe und Platz für 1-2 Fotos (60x90 cm), - 1 Zusatzttafel mit Infografik und zusätzlichen Fotos (60x90cm), - sowie einer beidseitig bedruckter Klapptafel zum Entdecken von Zitate o.Ä. (27x27cm), - und 1 Tafel für den QR-Code und weiterführende Informationen (30x30cm) Inkl. 2 Stück Rezeptdispenser (Größe DIN A4, aus Plexiglas) inkl. aus Papier gedruckte Rezepte	████████	████████
Montage der bedruckten Platten und Folierungen vor Ort (2 Tage Aufbau inkl. An- und Abfahrt)	2 Tage à ████████	████████
Projektleitung inkl. Montagebegleitung	████████	████████
Summe exkl. USt.		24.890,00

Aufschlüsselung der Stundensätze	Preis in EUR exkl. MWSt.
Projektleitung	■■■■■
Projektmitarbeiter:in	■■■■■
Grafische Gestaltung	■■■■■
Mitarbeiter:in Ausführung	■■■■■

Firmenliste inkl. Subunternehmer	Zuständigkeitsbereich
Nofrontiere Design, Belvederegasse 26, 1040 Wien	Projektleitung, Grafische Gestaltung
Absolut-Print GmbH, Nobilegasse 41, 1150 Wien	Druck und ggf. Folierungsarbeiten vor Ort
R-UM Tischlerei, Hainfelder Straße 49 , 2564 Fahrafeld	Bauliche Umsetzung, Lieferung und Montage vor Ort

Angebotsbedingungen

Zahlungskonditionen

- „50% nach Beauftragung, prompt netto
- „30% nach Übergabe des Detailkonzeptes, prompt netto
- „20% nach Fertigstellung vor Ort, prompt netto

Alle angeführten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen 20% Umsatzsteuer. Eventuell anfallende Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Die Leistungserstellung beginnt erst nach erfolgter schriftlicher Beauftragung.

Es gelten die AGB der Nofrontiere Design GmbH in der aktuellen Version. Die aktuelle Version der AGB ist unter www.nofrontiere.com abrufbar.

Dieses Angebot ist bis zum 15.10.2025 gültig. Das vorliegende Angebot (datiert mit 15.09.2025) wird angenommen und vollinhaltlich akzeptiert.

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterfertigung

Name in Blockbuchstaben

Leistungsbeschreibung

Saal Auditorium

Das Besucher:innenzentrum des österreichischen Parlaments, das Demokratikum – Erlebnis Parlament, setzt sich aus den drei Räumen Agora, Auditorium und Forum zusammen und wird von rund 500.000 Menschen pro Jahr besucht.

Ausgangssituation

Im Saal Auditorium steht die österreichische Medienlandschaft im Mittelpunkt. Dabei widmen sich interaktive Tische dem Zusammenspiel von Medien, Öffentlichkeit und Demokratie und beleuchten den durch soziale Medien eingeleiteten Medienwandel. Zusätzlich werden an der vorhandenen LED-Wand diverse Kurzvideos abgespielt bzw. der Saal für Pressekonferenzen verwendet. Die in diesem Saal an den beiden Seitenwänden vorhandenen Fotoausstellungen werden im Herbst 2025 entfernt und schaffen Platz für eine Dauerausstellung zum Thema „Autochthone Volksgruppen“, die ab 2. Jänner 2026 öffentlich zugänglich sein wird.



Blick in den Saal Auditorium

Zukünftige Gestaltung

Entlang der Generalthemen des Raumes „Vielfalt“ und „Freiheit der Medien“ sollen im Zusammenhang mit der Neugestaltung die Schwerpunkte „Sprache, Bildung, Kultur und Rechte“ zum Thema „Autochthone Volksgruppen“ beleuchtet werden. Diese Inhalte der Ausstellung / dieser Station werden in Zusammenarbeit mit einem Kurator erstellt.

Von Auftragnehmer:in zu erbringen

Erbeten wird ein Konzept zur Gestaltung der Ausstellungsfläche entlang der beiden Seitenwände, ein Skizze der geplanten Maßnahmen sowie optional die Kosten für die technische Umsetzung. Zu bedenken sind bei der Planung der geringe Abstand zwischen Wand und Medientische, die vorgegebene Mindestbreite (Barrierefreiheit) sowie der fehlende Zugang zu Stromleitungen. Die Gesamtlänge der derzeitigen Ausstellungsbereiche beträgt jeweils ca. 12 Meter und soll auch zukünftig nicht überschritten werden. Bei der Gestaltung der beiden Ausstellungswände sind die Vorgaben entsprechend Corporate Design Manual der Parlamentsdirektion (z. B. Farben) sowie die Anforderungen im Bereich Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Zusätzlich muss sich die neu gestaltete Ausstellungsfläche in das Gesamtbild des Demokratikum einfügen – mitgedacht werden kann auch die farbliche Gestaltung der Wände. Notwendig sind die Integration von Bild, Text und Grafik, wünschenswert ist die Integration einer „Mitmach-Möglichkeit“.

Inhaltliche Gestaltung (durch AG erbracht):

Möglich ist die Gestaltung der Wände wie eine Zeitungsbeilage (z. B. Rondo etc.) zum Thema Volksgruppen. Inhalte sichtbargemacht wie in Zeitungsbeilagen (große Infografiken zum Thema, historische Siedlungsgebiete, Pro/Kontra Zweisprachigkeit etc.) sollen mit unterschiedlichen grafischen Gestaltungselementen (Plakate, Infografiken, Statistiken, Bilder, Wissensboxen, Horoskope, Rezepte, Quiz etc.) an die Wand gebracht werden. Die Themen sollen nicht nur rein informativ sein, sondern auch unterhaltsam sein und die Besucher:innen ansprechen. Grafikleistungen wie z. B. Infografiken sowie druckfähige Fotodateien zur weiteren Bearbeitung werden zur

Verfügung gestellt.

Linke Wandseite: Soll die Entwicklung der Volksgruppen im Lichte der Medien von 1920-2025 widerspiegeln. Es sollen markante Elemente, wie z. B. Titelseiten von Magazinen und Tageszeitungen aus den jeweiligen Jahren gezeigt werden – insgesamt wird an die Bereitstellung von derartigen 8 Objekten (möglicherweise in Kombination mit einer Zeitleiste) gedacht. Zusätzlich soll an dieser Seite der erklärende „Stationstext“ angebracht werden.

Rechte Wandseite: Hier sollen drei Personen mit Volksgruppen-Bezug zu Wort kommen. Mit Fotos dieser Personen und zwei weiteren Elementen zu den jeweiligen Volksgruppen sollen die Lebenswelten dieser ausgewählten Personen dargestellt werden. Hier könnten Interviews (via eingebetteten QR-Code), Informationen zur Sprachenverteilung, statistische Daten gezeigt werden. Auch ein Word-Rap oder eine Sprechblase mit einem ausgewählten Wort von den jeweiligen Volksgruppenvertreter:innen (sechs Personen) ist angedacht. Weiters ist ein Cloudprinzip mit Wörtern (sechs vorgegebene Wörter) aus den sechs Volksgruppen ist möglich.

Auftragsvolumen

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit soll eine Design-to-Budget-Lösung mit der Kostenobergrenze von rund € 28.000,00 netto entwickelt werden, die Planung, Gestaltung (inkl. Fotobearbeitung) und – optional – die technische Umsetzung umfassen.

Ein Rückmeldung wird bis 25.8.2025 erbeten.

Kontakt

Oliver Schönsleben
5.3 Service für Bürger:innen
Stv. Abteilungsleitung
oliver.schoensleben@parlament.gv.at
0676/89002562